



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1178

Mit Plenarbeschluss vom 15. Februar 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat zu der Vorlage eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes erbeten sowie zu dem Gesetzentwurf wie zu einem im Rahmen der Ausschussberatung vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP schriftliche Stellungnahmen angefordert.

In seiner Sitzung am 24. April 2019 schloss der Ausschuss die Beratung der Vorlagen ab. Der Änderungsantrag sowie redaktionelle Änderungen wurden in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz (LPrG)) in der Fassung vom 31. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „21. Lebensjahr“ gestrichen und durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes

Das **Landespressegesetz** in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 31. Januar 2005 (**GVOBl. Schl.-H. S. 105**), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. **Schl.-H. S. 162**) wird wie folgt geändert:

I. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur kann tätig sein und beschäftigt werden, wer

- 1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,**
- 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, besitzt,**
- 3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,**
- 4. unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann.**

II. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert